



Minigolfclub

Effretikon

Statuten

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaft
- Art. 4 Aufnahmebestimmung
- I. NAME, SITZ UND ZWECK**
1. Unter dem Namen Minigolfclub Effretikon (MCE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.
 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 3. Der MCE hat seinen Rechtssitz in Effretikon ZH
- II. MITGLIEDSCHAFT**
- Der MCE setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die wie folgt gegliedert sind:
1. Aktivmitglieder
mit und ohne Lizenz

Alle Rechte gemäss ZGB und Statuten inkl. alle vereinsinternen Turniere, ohne Volksturnier, für alle Tätigkeiten im Verein wählbar.
 2. Gönner
Alle Rechte gem. ZGB und Statuten, inkl. alle vereinsinternen Turniere; Volksturnierteilnahme, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (3 Jahre ohne Lizenz), für alle Tätigkeiten im Verein wählbar

Ausnahme: Abstimmungen über rein sporttechnische Belange; werden durch die GV definitiv aufgenommen
 3. Sponsoren
Dies sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein in finanzieller Hinsicht unterstützen.

Alle Wahlrechte, alle Stimmrechte, sofern sie nicht sporttechnischer Natur sind, keine Teilnahme an internen Turnieren ausser Volksturnier, sofern Voraussetzungen (3 Jahre ohne Lizenz) erfüllt sind.
 4. Ehrenmitglieder
Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes wird die Generalversammlung jene natürlichen oder juristischen Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die mit bedeutenden Leistungen irgendwelcher Art zum Gedeihen des MCE beigetragen haben
Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, können aber von der Mitgliederbeitragspflicht befreit werden.
1. Die Aufnahme der Mitgliederkategorien 3.1 – 3.3 in den MCE erfolgt, gestützt auf ein schriftliches Gesuch, provisorisch durch den Vereinsvorstand. Die provisorische Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt ab diesem Datum. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die nächstfolgende GV nach frühestens 12 Monaten Probezeit. Während der Probezeit ist das Neumitglied den anderen Mitgliedern gleichgestellt.
Für die definitive Aufnahme bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
Gönner und Sponsoren werden automatisch mit ihrem Beitrag Mitglied. Gönner und Sponsoren, die ihren Jahresbeitrag nach der Rechnungsstellung bis zur nächstfolgenden GV nicht bezahlt haben, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft und werden nicht mehr als Mitglieder geführt.



Minigolfclub

Effretikon

Statuten

2. Mit seinem Eintritt anerkennt ein Mitglied die Statuten und Reglemente des MCE und seiner übergeordneten Verbände.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die an den GV festgelegten Mitgliederbeiträge bis Ende Februar zu bezahlen.

III. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 5

Austritt

1. Der Austritt aus dem MCE kann jeweils nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vereinspräsidenten unter vorausgehender einmonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt der Austritt aus dem Grund, einen Vereinswechsel vorzunehmen, so sind die Artikel 4.2.4 bis 4.2.8 des Sportreglementes SWISS MINIGOLF massgebend.

Art. 6

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem MCE erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit der GV und muss nicht begründet werden.
2. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie verlieren sämtliche Rechte und Pflichten.

IV. ORGANISATION

Art. 7

Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung (GV)
 2. Der Vereinsvorstand (VV)
 3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Generalversammlung

1. Die ordentliche GV findet jedes Jahr bis spätestens Ende November statt.
2. Die ausserordentliche GV findet statt auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung auf dem Zirkularweg, unter Bekanntgabe der Traktanden.
4. Eventuelle Anträge für Statutenänderungen oder andere, die als Gegenstand ausdrücklich auf der Traktandenliste zu erwähnen sind, müssen jeweils bis Ende September schriftlich an den Präsidenten gesandt werden.
5. Die GV hat das Recht, später eingereichte oder direkt an die GV gerichtete Anträge erst bei der nächsten GV zu behandeln.

Art. 9

Stimmrechte/
Abstimmung
und Wahlen

1. Über die Aufnahme der Neumitglieder (ausser Sponsoren) muss schriftlich abgestimmt werden. Die übrigen Abstimmungen und Wahlen werden durch Handmehr vorgenommen, es sei denn, die Mehrheit wünscht eine andere Abstimmungsart.
2. Bei Abstimmungen, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist dieses nicht stimmberechtigt.

Art. 10

Beschlussfassung

1. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr mit Ausnahme der im Gesetz und in den Statuten vorgesehenen Fälle.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.



Minigolfclub

Effretikon

Statuten

Art. 11

Geschäfte
der GV

- Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:
1. Begrüssung und Appell
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Traktandenliste
 3. Wahl der Stimmenzähler
 4. Mutationen
 5. Genehmigung des Protokolls der letzten GV oder a.o.GV
 6. Jahresbericht des Präsidenten
 7. Jahresbericht der TK
 8. Rechnungsbericht des Kassiers
 9. Revisorenbericht und Abnahme der Jahresrechnung
 10. Budget
 11. Anträge
 12. Festsetzung der Jahresbeiträge
 13. Wahlen
 1. Des Vorstandes
 2. Der Rechnungsrevisoren
 14. Statutenänderungen
 15. Sportbetrieb
 16. Verschiedenes
- Die Traktandenreihenfolge ist beliebig

Art. 12

Vorstand

1. Die Leitung des MCE liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Sekretär
 4. Kassier
 5. TK-ChefMit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ein Jahr gewählt und können ohne Beschränkung wiedergewählt werden.
3. Vorstandsmitglieder, die ständig oder in schwerwiegender Weise ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch schriftliche, begründeten Entscheid aller übrigen Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden. Gegen diesen Entscheid kann das betreffende Mitglied innert 30 Tagen nach Bekanntgabe beim Präsidenten Beschwerde einreichen.
Der Vorstand hat daraufhin eine a.o.GV einzuberufen, welche endgültig über die Absetzung entscheidet.
Bis zum Entscheid der a.o.GV ist das enthobene Mitglied in seinem Amt suspendiert.
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

Rechtsver-
bindlichkeit

1. Die für den MCE rechtsverbindlichen Unterschriften führen:
Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier je kollektiv zu Zweien, jedoch die zwei Letztgenannten nicht unter sich.
Die GV legt periodisch die Kompetenzsumme des Vorstandes fest. Über die entsprechende Summe kann die Mehrheit des Vorstandes entscheiden.

Art. 14

Haftung

1. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Vorstands-

1. Der Präsident



Minigolfclub

Effretikon

Statuten

mitglieder

Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und überwacht den Vollzug der Beschlüsse sowie die Einhaltung der Statuten. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er vertritt den MCE nach aussen. An der GV erstattet er den Mitgliedern Bericht über die Tätigkeiten des Vereins.

2. Der Vizepräsident

Er vertritt den Präsidenten bei allfälliger Abwesenheit.

3. Der Sekretär

Er führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen, zusammen mit dem Präsidenten erledigt er die Korrespondenz, sowie die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen.

4. Der Kassier

Er verwaltet das Vereinsvermögen und fordert die Beiträge ein. Jährlich erstattet er der GV Bericht über Ein- und Ausgaben, sowie über das Vermögen des Vereins.

5. Der TK-Chef

Er leitet die Technische Kommission und ist dem Vorstand sowie der GV für deren Tätigkeit verantwortlich, Er kontrolliert das Schiedsrichterwesen. Er ist alleine zuständig für die Mannschaftsaufstellung an Turnieren.

Art. 15

Technische Kommission

1. Sie besteht aus dem TK-Chef, welcher Mitglied des Vorstandes ist und zwei weiteren, frei wählbaren Mitgliedern. Sofern der TK-Chef diese Mitglieder benötigt, rekrutiert er diese selbst.

Art. 16.

Rechnungsrevisoren

1. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren, sowie einen Ersatz. Sie können höchstens zwei Jahre im Amt bleiben und nach zweijähriger Pause wieder gewählt werden.
2. Sie haben die Buchhaltung des Vereins zu prüfen und der GV entsprechenden Bericht über die Rechnungsführung zu erstatten.
3. Jedes Jahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen, sie dürfen zu jeder Zeit eine Rechnungsprüfung vornehmen.
4. Über festgestellte Unregelmässigkeiten ist sofort dem Präsidenten Mitteilung zu machen.

V. BEITRÄGE

Art. 17

Ordentliche Beiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Klubbeitrag, wird von der GV festgelegt
 - b) Verbandsbeitrag, richtet sich nach Rechnung SWISS MINIGOLFDie einzelnen Beiträge sind in einer Beilage aufgelistet.
2. Jedes Mitglied hat bei seinem definitiven Eintritt eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 100.-- (Hundert) zu leisten. Junioren bezahlen diese Eintrittsgebühr erst bei Übertritt in die Herren- oder Damenkategorie.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das entsprechende Mitglied keinerlei Anspruch auf die geleistete Eintrittsgebühr.

Art. 18

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. November und endet am 31. Oktober.



Minigolfclub

Effretikon

Statuten

- Art. 19 Anhänge
- VI. ANHÄNGE AN DIE STATUTEN**
1. Beiträge: Die Clubbeiträge sind im Anhang 1 dieser Statuten detailliert aufgelistet.
 2. Jugendfonds Die Bestimmungen über den Jugendfonds sind im Anhang 3 dieser Statuten geregelt.
- Art. 21 Statutenrevision
 Statutenänderungen
- VII. STATUTENREVISION/-ÄNDERUNGEN**
1. Die GV ist alleine zuständig, eine Statutenrevision gutzuheissen. Sie benötigt eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
 1. Statutenänderungen können gem. Art. 8 Abs. 4 beantragt werden. Sie benötigt eine 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmen.
- Art. 22 Auflösung
- VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer a.o.GV mit diesem einzigen Traktandum beschlossen werden.
Der Zweck kann auch Liquidation oder Fusion sein. Sie erfordert eine 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie erfolgt von Gesetzes wegen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 77 ZGB erfüllt sind.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Wolfgang Wicki

Marcel Lehner

Gültig ab 20.11.2003



Statuten

Minigolfclub

Effretikon

ANHANG 1 ZU DEN STATUTEN STAND 25. November 2011

Gemäss Artikel 17 der Statuten

Aktive

Erwachsene	a) Klubbeitrag	Fr.	100.00
	b) Verbandsbeitrag	Fr.	40.00
	c) Lizenz	Fr.	42.00
	Total	Fr.	182.00
ohne Lizenz		Fr.	140.00
Junioren	a) Klubbeitrag	Fr.	40.00
	b) Verbandsbeitrag	Fr.	20.00
	c) Lizenz	Fr.	22.00
	Total	Fr.	82.00
Gönner		Fr.	40.00
Sponsoren	ab	Fr.	50.00
Aktuelle Vorstandskompetenz		Fr.	500.00

Der Verein bezahlt für seine Mitglieder die folgenden Startgelder:

- Schweizermeisterschaft
- alle offiziellen Mannschaftswettkämpfe wie Schweizercup und MSM usw.
- Für Teilnahme an der EM/WM Fr. 250.—
- Für Teilnehmer der MSM und je 1 Betreuer Nachtessen à Fr. 40.—
- Pro Teilnehmer am EC Fr. 100.—

(d.h. für ein Herrenteam 900.- Fr., fürs Damenteam 600.- Fr.)



Statuten

Minigolfclub

Effretikon

•

ANHANG 2 ZU DEN STATUTEN STAND 17. NOVEMBER 2000

Jugendfonds

Für die Übernahme eines Teils der Kosten jugendlicher Spieler/innen wurde an der GV vom 22.11.1996 ein Jugendfonds eingerichtet. Über diesen wird separat Buch geführt.

Speisung:

- a) Fr.10.- pro Gönnerbeitrag und pro Jahr
- b) Überschuss aus der jährlichen MaseLabrechnung
- c) sonstige Beiträge wie Spenden etc.

Auszahlungen:

- a) Trainingskosten für 4 Tage vor JSM pro Spieler/in
- b) Überbrückung von finanziellen Engpässen der Eltern
- c) Übernahme eines Teils der Kosten für den Jugendverantwortlichen (da bislang noch keine entsprechenden Zahlen vorliegen, wird der Betrag vorerst auf max. Fr. 150.- pro Jahr festgelegt).
- d) Kostenbeteiligung für jugendliche Kaderangehörige an die Auslagen für Zugsbillette und Übernachtungen in Zusammenhang mit den Kadertrainings. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird auf Antrag der Spielerin oder des Spielers durch den Vorstand entschieden. Die Auslagen müssen belegt werden können.